



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690
Telefax: (43 01) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-001/042/13550/2020-1
A. B.

Wien, 3.12.2021
Ri

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. DDr. Tessar über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk, vom 7.10.2020, Zl. MBA/.../2019, wegen einer Übertretung des Wiener Nationalparkgesetzes, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG eingestellt.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat die beschwerdeführende Partei keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz – VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Spruch und die Begründung des gegenständlich bekämpften Straferkenntnisses lauten wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 29.10.2019, 13:07 Uhr
 Ort: 1220 Wien, Obere Lobau, Panozzalacke , -
 Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: W-... (A)

Sie haben am 29.10.2019, um 13:07 Uhr, in 1220 Wien, Obere Lobau, Panozzalacke, insofern gegen die Bestimmungen des Wiener Nationalparkgesetzes verstoßen, als Sie einen Hund nicht an der Leine geführt haben und somit einen Eingriff in die Natur vorgenommen haben, obwohl sämtliche Eingriffe in die Natur verboten sind, sofern nicht ein Fall des § 6 Abs. 3 oder eine Bewilligung gemäß § 7 Wiener Nationalparkgesetz vorliegt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 6 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996 idgF

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 70,00 falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 0 Tage(n) 2 Stunde(n) 0 Minute(n) Gemäß gemäß § 19 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1996 idgF

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 80,00

Begründung

Die Ihnen zur Last gelegte und im Spruch näher ausgeführte Verwaltungsübertretung gelangte der erkennenden Behörde durch eine Anzeige der Magistratsabteilung 49 zur Kenntnis.

Aus dieser geht hervor, dass das Fahrzeug mit dem Kennzeichen W-... (...) am Parkplatz in 1220 Wien, Obere Lobau - Panozzalacke abgestellt wurde und der Lenker im Nationalparkgebiet einen Hund bei sich hatte, der nicht an der Leine geführt wurde.

Sie haben zunächst einen unbegründeten Einspruch gemacht, woraufhin von uns das ordentliche Verfahren mittels Aufforderung zur Rechtfertigung eingeleitet wurde. In Ihrer Rechtfertigung vom 10.2.2020 haben Sie Folgendes vorgebracht:

*„Mir, A. B., ist nicht konkret bewusst bzw. in Erinnerung an besagtem Tag und Uhrzeit
 a) im Nationalpark Donauauen (Panozzalacke) gewesen zu sein und
 b) gegen die Nationalparkvorschriften durch freilaufenden Hund verstoßen zu haben, da ich einerseits regelmäßig im Nationalpark unterwegs bin und deshalb keine konkreten Erinnerung an besagten Tag habe,
 andererseits ich nicht sagen kann, ob ich an besagtem Tag mit Hund unterwegs war.
 Weiters ist mir (zur Begründung meines Einspruches) folgendes wichtig festzuhalten:*

Ich achte die Nationalparkverordnung natürlich bei allen meinen Besuchen und die intakte Natur ist mir sehr wichtig.

Ich hinterlasse keinen Müll, ich achte das Gebot Wege nicht zu verlassen und ich respektiere Flora und Fauna.

Weiters lasse ich meinen Hund nicht frei laufen!! Dies dürfte wohl der entscheidende Punkt sein. Deswegen ist mir diese Strafverfügung nicht einleuchtend.

Ich kann es mir nur so erklären, dass der Hund vielleicht beim Ein- oder Aussteigen ins Auto bzw. am Parkplatz oder vielleicht auch in unmittelbarer Nähe des Parkplatzes freilaufend war.

Im Gebiet selbst geht der Hund an der Leine.“

Auf Grund der vorliegenden Anzeige wird die Tatsache, dass Sie am Tattag zur Tatzeit an der genannten Örtlichkeit mit ihrem Hund waren nicht in Frage gestellt. Aufgrund ihres Zugeständnisses, dass der Hund vielleicht in unmittelbarer Nähe des Parkplatzes freilaufend war (und dieser Teil schon zum Nationalparkgebiet gehört) und den nachvollziehbaren Angaben in der Anzeige war die Ihnen zur Last gelegte Übertretung somit in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen. Dem Anzeigeleger als Bediensteten der Magistratsabteilung 49 - Forstverwaltung wird zugestanden, die Grenzen des Nationalparkgebiets zu kennen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein derartiges Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, Ihr mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, haben Sie aber nicht erstattet. Demnach sind auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten des/der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden sind im vorliegenden Fall durchschnittlich.

Bei der Strafbemessung wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet, erschwerend war kein Umstand.

Ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten haben Sie der Behörde nicht bekannt gegeben. Es wurden mangels Angaben durchschnittliche Werte angenommen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergaben.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Der Kostenausspruch stützt sich auf die im Spruch angeführte zwingende Bestimmung des Gesetzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

In der gegen dieses Straferkenntnis eingebrachten Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus wie folgt.

„Ich, A. B. lege hiermit Beschwerde gegen das Straferkenntnis ein mit folgender Begründung:

1. Sie führen an, dass ich „zugestanden“ hätte, der Hund wäre „vielleicht in unmittelbarer Nähe des Parkplatzes“ frei laufend gewesen.

Verzeihen Sie, aber das ist literarische Interpretation Ihrerseits.

Ich habe ausdrücklich festgehalten, dass ich den Hund im Nationalpark nicht frei laufen lasse, ich mir höchstens vorstellen könne (und hier kommt der Konjunktiv zum Einsatz), dass der Hund für das Ein- oder Aussteigen bzw. auf dem Parkplatz ohne Leine war.

2. weiters muss ich Sie im folgenden an die örtlichen Gegebenheiten erinnern.

Denn auch wenn - laut Ihnen - der Parkplatz ebenfalls zum Nationalparkgebiet gehört (was ein normalsterblicher nicht wissen kann), so ist eine Tafel mit Hinweis zur Leinenpflicht erst NACH dem Parkplatz (also beim Eingang / Beginn des Weges) angebracht und man kann somit nicht auf die Idee kommen, dass am Parkplatz bereits diese Leinenpflicht gilt!

3. Das wiederum führt dazu, dass Ihre Begründung für ein „Ungehorsamsdelikt“ nicht zutreffend sind, da ich sehr wohl darauf aufmerksam mache, dass mich an der "Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“

4. In Ihrer Begründung heisst es weiters: „Es wurden mangels Angaben...durchschnittliche Vermögenswerte angenommen“.

In einem ergangenen Einspruch werde ich doch nicht gleichzeitig meine wirtschaftliche Situation angeben müssen für den Fall, dass mein Einspruch nicht gewürdigt wird!! Das macht keinen Sinn!

Es dreht sich hier mittlerweile um ein Ereignis das über ein Jahr her ist!! ein ganzes Jahr!!

Und dieser Umstand ist nicht etwa meinem Einspruch geschuldet.

Auch Ihnen wird wohl nicht entgangen sein, dass es mittlerweile eine Wirtschaftskrise gibt aufgrund von C'ovid-19.

Da dieser Strafbescheid sofern er nicht zurück genommen wird und aufrecht bleibt, eine ernsthafte existenzielle Bedrohung auf Grund meiner wirtschaftlichen Lage seit März 2020 für mich darstellt, muss ich um Herabsetzung bzw. Erlassung der Strafe ansuchen und bitte Sie das zu berücksichtigen.“

In dem der Beschwerde beigeschlossenen Akt erliegt eine Anzeige eines Aufsichtsorgans der Magistratsabteilung 49, in welcher nach der Anführung eines Fahrzeugs (... Kennzeichen W-... X) und dem Datum 29.10.2019, 13.07 Uhr, sowie der Ortsangabe „Obere Donau, Panozzalacke“ ausgeführt wurde, dass „ein Hund nicht an der Leine geführt worden sei“.

Dieser Anzeige wurde ein Foto eines an einem Parkplatz abgestellten Fahrzeugs, dessen Fahrertüre geöffnet ist, beigeschlossen.

In dem gegen die in weiterer Folge erlassene Strafverfügung führte der Beschwerdeführer aus:

*„Sehr geehrter Herr C.,
der Einspruch erfolgte bisher ohne Begründung, da mir nicht ganz klar ist, was nun wirklich der Anlassfall für die Strafverfügung darstellt.*

Wie dem auch sei, es folgt (ein Stückweit ins Blaue) meine Begründung für den Einspruch.

*Mir, A. B., ist nicht konkret bewusst bzw. in Erinnerung an besagtem Tag und Uhrzeit
a) im Nationalpark Donauauen (Panozzalacke) gewesen zu sein und
b) gegen die Nationalparkvorschriften durch freilaufenden Hund verstoßen zu haben,
da ich einerseits regelmäßig im Nationalpark unterwegs bin und deshalb keine konkreten Erinnerung an besagten Tag habe, andererseits ich nicht sagen kann, ob ich an besagtem Tag mit Hund unterwegs war.*

Weiters ist mir (zur Begründung meines Einspruches) folgendes wichtig festzuhalten:

Ich achte die Nationalparkverordnung natürlich bei allen reinen Besuchen und die intakte Natur ist mir sehr wichtig.

Ich hinterlasse keinen Müll, ich achte das Gebot Wege nicht zu verlassen und ich respektiere Flora und Fauna.

Weiters lasse ich meinen Hund nicht frei laufen!! Dies dürfte wohl der entscheidende Punkt sein.

Deswegen ist mir diese Strafverfügung nicht einleuchtend.

Ich kann es mir nur so erklären, dass der Hund vielleicht beim Ein- oder Aussteigen ins Auto bzw. am Parkplatz oder vielleicht auch in unmittelbarer Nähe des Parkplatzes freilaufend war, Im Gebiet selbst geht der Hund an der Leine.“

Da keine Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG seitens des Verwaltungsgerichts Wien von einer Verhandlung abgesehen werden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

§ 6 Wr. Nationalparkgesetz samt Überschrift lautet wie folgt:

„Eingriffsverbote

(1) Im Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) sind sämtliche Eingriffe in die Natur verboten, sofern nicht ein Fall des Abs. 3 oder eine Bewilligung gemäß § 7 vorliegt.

(2) Ausnahmen vom Verbot gemäß Abs. 1 bestehen für:

- 1. die Nationalpark Donau-Auen GmbH und den Magistrat zur Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere der Kennzeichnung des Nationalparks (§ 10) sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher,*
- 2. die Durchführung der jagd- und fischereilichen Managementpläne (§ 8 Abs. 3 und 4),*
- 3. Besucher zum Begehen der entsprechend gekennzeichneten Wege sowie zum Baden an den hierfür ausgewiesenen Badeplätzen. Unzulässig ist dabei jedenfalls die Mitnahme und das Verwenden von Fahrrädern (ausgenommen auf besonders gekennzeichneten Wegen), Rollerskatern, Booten, Surfbrettern, Eislaufschuhen sowie die Mitnahme von nicht an der Leine geführten Hunden und das Erregen von den Naturraum beeinträchtigendem Lärm.*
- 4. die Erhaltung und Wartung von bestehenden Versorgungseinrichtungen, Wegen und kulturhistorisch bedeutsamen Objekten,*
- 5. Maßnahmen zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (§§ 7 und 20) und*
- 6. Maßnahmen in Außenzonen zur Erfüllung der in der Verordnung gemäß § 5 Abs. 2 umschriebenen Zwecke,*

wobei in allen Fällen der natürliche Lebensraum nicht über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinaus verändert werden darf. Organe der Gebietskörperschaften sowie von diesen beauftragte Personen sind in dem für eine ungehinderte Ausübung ihres Dienstes unbedingt erforderlichen Ausmaß von den Betretungs- und Fahrverboten ausgenommen.

(3) Bis zum Inkrafttreten von Naturraumplänen (§ 5 Abs. 5) bzw. von Managementplänen (§ 5 Abs. 7) dürfen in Naturzonen bzw. in Naturzonen mit Managementmaßnahmen nur Maßnahmen durchgeführt werden, die den Zielsetzungen des Nationalparks oder der jeweiligen Zone nicht zuwiderlaufen.“

§ 6 Wr. Nationalparkgesetz samt Überschrift lautet wie folgt:

„Bewilligungspflichtige Maßnahmen

(1) Die Durchführung einer Maßnahme, die geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Ziele des Nationalparks zu haben, insbesondere die Errichtung oder Inbetriebnahme von mobilen oder stationären Anlagen oder sonstige Tätigkeiten im Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1), bedarf einer Bewilligung der Behörde.

(2) In Abs. 1 angeführte Maßnahmen unterliegen auch außerhalb des Nationalparkgebietes (§ 4 Abs. 1) der Bewilligungspflicht, wenn bei Durchführung der Maßnahme eine unmittelbare, nachteilige Auswirkung auf das Nationalparkgebiet (§ 4 Abs. 1) zu erwarten ist.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen bei der Behörde beantragten Maßnahmen die Zielsetzungen des Nationalparks oder einer einzelnen Zone (§ 5), des gemäß § 5 Abs. 7 erstellten Managementplanes oder der gemäß § 8 Abs. 3 und 4 erlassenen jagd- und fischereilichen Managementpläne nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Bewilligungen gemäß Abs. 1 und 2 ersetzen die naturschutzbehördliche Bewilligung.

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen zu erteilen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglichst gering zu halten.

(5) In Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 haben Parteistellung

- 1. der Antragsteller,*
- 2. die von der Maßnahme betroffenen Grundeigentümer, Jagdausübungs- und Fischereiberechtigten,*
- 3. die Nationalpark Donau-Auen GmbH zur Wahrung der Ziele des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) und*
- 4. die Wiener Umweltschutzanstalt.*

(6) Gegen auf Grund dieses Gesetzes ergehende Bescheide steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien sowie gegebenenfalls Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

Im gegenständlichen Fall geht die Behörde davon aus, dass der bloße Umstand, dass ein Hund frei herumläuft, ein Eingriff i.S.d. § 6 leg. cit. ist.

Für diese Auslegung findet sich nun aber im Gesetz keinerlei Anhaltspunkt. Offenkundig versteht der Gesetzgeber bei einem Eingriff i.S.d. § 6 leg. cit. entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch um eine tatsächliche (nachteilige) Veränderung der Flora bzw. der Tierwelt des Nationalparks.

Solch eine Veränderung wird nun aber durch das bloße Herumlaufen eines Hundes keineswegs bewirkt, sodass denkunmöglich dieser Umstand als tatbildlich eingestuft werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Dies lässt sich aus den in § 7 leg. cit. angeführten Bewilligungstatbeständen ersehen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer natürlichen Person soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof, für ein außerordentliches Revisionsverfahren unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der

Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Für das Verwaltungsgericht Wien

Mag. DDr. Tessar